

Geschäftsverzeichnismr. 6491
Entscheid Nr. 76/2018 vom 21. Juni 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Januar 2016 über die Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten in Untersuchungshaft, erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem vorsitzenden Richter L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, R. Leysen und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. August 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. August 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA M. Neve und RA Z. Maglioni, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 29. Januar 2016 über die Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten in Untersuchungshaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2016, vierte Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 28. Februar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 1. März 2018 den Sitzungstermin auf den 21. März 2018 anberaumt.

Durch Anordnung vom 27. März 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssache auf die Sitzung vom 29. März 2018 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2018

- erschienen
- . RA M. Neve, für die klagenden Partei,
- . RA P. Crabbé, in Brüssel zugelassen, *loco* RA B. Renson, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung ist das Gesetz vom 29. Januar 2016 « über die Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten in Untersuchungshaft ».

B.2.1 Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 fügt die Wörter, « sei es über Videokonferenz oder nicht, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet », in Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches ein, der nach dieser Änderung bestimmt:

« § 1. Wenn der Untersuchungsrichter seine gerichtliche Untersuchung für beendet erachtet, übermittelt er dem Prokurator des Königs die Akte.

Wenn der Prokurator des Königs keine weiteren Untersuchungshandlungen mehr fordert, beantragt er die Regelung des Verfahrens durch die Ratskammer.

§ 2. Die Ratskammer lässt mindestens fünfzehn Tage im Voraus in einem zum entsprechenden Zweck bestimmten Register bei der Kanzlei Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Diese Frist wird auf drei Tage verkürzt, wenn sich einer der Beschuldigten in Untersuchungshaft befindet. [...]

[...]

§ 4. Die Ratskammer befindet über den Bericht des Untersuchungsrichters, nachdem sie den Prokurator des Königs, die Zivilpartei und den Beschuldigten angehört hat.

Die Parteien können sich von einem Beistand beistehen oder sich von ihm vertreten lassen. Die Ratskammer kann jedoch das persönliche Erscheinen der Parteien, sei es über Videokonferenz oder nicht, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, anordnen. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Beschluss wird der betreffenden Partei auf Antrag des Prokurators des Königs zugestellt und enthält die Ladung, am festgelegten Datum zu erscheinen. Erscheint besagte Partei nicht, befindet die Ratskammer und der Beschluss gilt als kontradiktorisch.

[...] ».

B.2.2.1. Die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 fügen in mehrere Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches einen Satz mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte, der sich in Untersuchungshaft befindet, über Videokonferenz erscheint ».

B.2.2.2 Nach seiner Änderung durch Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmt Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches:

« § 1. Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei können gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einlegen.

[...]

§ 3 Die Berufung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat, eingelegt werden. Diese Frist läuft ab dem Tag des Beschlusses.

[...]

Der Greffier benachrichtigt die Parteien und ihre Beistände per Fax oder Einschreibebrief über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung. Die Akte wird ihnen spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Anklagekammer befindet über die Berufung, nachdem der Generalprokurator, die Parteien und ihre Beistände angehört worden sind.

Sie hört – in öffentlicher Sitzung, wenn sie sich auf Antrag einer der Parteien dafür entscheidet – die Ausführungen des Generalprokurators, der Zivilpartei und des Beschuldigten an.

Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte, der sich in Untersuchungshaft befindet, über Videokonferenz erscheint.

§ 4. Wenn jedoch einer der Beschuldigten inhaftiert ist, muss die Berufung binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden, die gegen die Staatsanwaltschaft und gegen jede der Parteien ab dem Tag zu laufen beginnt, wo der Beschluss erlassen wird, eingelegt werden ».

B.2.2.3 Nach seiner Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 bestimmt Artikel 136*bis* des Strafprozessgesetzbuches:

« Der Prokurator des Königs erstattet dem Generalprokurator Bericht über alle Sachen, über die die Ratskammer nicht binnen einem Jahr ab dem ersten Antrag befunden hat.

Wenn der Generalprokurator der Ansicht ist, dass es für den reibungslosen Verlauf der gerichtlichen Untersuchung, die Rechtmäßigkeit oder die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens notwendig ist, stellt er bei der Anklagekammer jederzeit die Anträge, die er für nötig erachtet.

In diesem Fall kann die Anklagekammer, selbst von Amts wegen, die in den Artikeln 136, 235 und 235*bis* vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Der Generalprokurator wird angehört.

Die Anklagekammer kann den Bericht des Untersuchungsrichters, wenn sie es für nötig erachtet, in Abwesenheit der Parteien anhören. Sie kann ebenfalls die Zivilpartei, den Beschuldigten und ihre Beistände anhören, nachdem diese spätestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung per Fax oder Einschreibebrief vom Greffier vorgeladen worden sind.

Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte, der sich in Untersuchungshaft befindet, über Videokonferenz erscheint ».

B.2.2.4 Nach seiner Änderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 bestimmt Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches, der den Assisenhof betrifft:

« § 1. Bei der Regelung des Verfahrens überprüft die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien die Regelmäßigkeit des ihr vorgelegten Verfahrens. Sie kann dies auch von Amts wegen tun.

§ 2. Die Anklagekammer verfährt auf die gleiche Weise in den anderen Fällen, in denen sie mit der Sache befasst wird.

§ 3. Wenn die Anklagekammer von Amts wegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens überprüft und ein Nichtigkeits-, Unzulässigkeits- oder Erlöschensgrund für die Strafverfolgung bestehen könnte, ordnet sie die Wiedereröffnung der Verhandlung an.

§ 4. Die Anklagekammer hört – in öffentlicher Sitzung, wenn sie sich auf Antrag einer der Parteien dafür entscheidet – die Ausführungen des Generalprokurators, der Zivilpartei und des Beschuldigten an und zwar ungeachtet dessen, ob die Regelung des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien überprüft wird. Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte, der sich in Untersuchungshaft befindet, über Videokonferenz erscheint.

§ 5. Die in Artikel 131 § 1 erwähnten beziehungsweise den Verweisungsbeschluss betreffenden Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse oder Nichtigkeitsgründe, die von der Anklagekammer überprüft worden sind, können nicht mehr vor dem Tatsachenrichter aufgeworfen werden, unbeschadet der Gründe, die sich auf die Beweiswürdigung beziehen.

Gleiches gilt für die die Strafverfolgung betreffenden Unzulässigkeits- oder Erlöschensgründe, außer wenn sie nach der Verhandlung vor der Anklagekammer entstanden sind. Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind nicht anwendbar auf Parteien, die erst nach der Verweisung an das erkennende Gericht am Verfahren beteiligt worden sind, außer wenn die Aktenstücke gemäß Artikel 131 § 2 beziehungsweise § 6 des vorliegenden Artikels aus der Akte entfernt werden.

§ 6. Stellt die Anklagekammer eine Unregelmäßigkeit, ein Versäumnis oder einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von Artikel 131 § 1 oder einen die Strafverfolgung betreffenden Unzulässigkeits- oder Erlöschensgrund fest, spricht sie gegebenenfalls die Nichtigkeit der davon betroffenen Handlung und eines Teils oder der Gesamtheit des darauf folgenden Verfahrens aus. Die für nichtig erklärten Aktenstücke werden aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt. Die Anklagekammer befindet unter Wahrung der Rechte der anderen Parteien, inwiefern die bei der Kanzlei hinterlegten Aktenstücke im Strafverfahren noch von einer Partei eingesehen und verwendet werden dürfen. Die Anklagekammer vermerkt in ihrer Entscheidung, wem die Aktenstücke zurückzugeben sind oder was mit den für nichtig erklärten Aktenstücken geschieht ».

B.2.2.5 Nach seiner Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 bestimmt Artikel 235<sup>ter</sup> des Strafprozessgesetzbuches:

« § 1. Die Anklagekammer ist damit beauftragt, die Anwendung der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung und der in Artikel 46<sup>sexies</sup> erwähnten Maßnahme, wenn in diesem Rahmen eine vertrauliche Akte angelegt wurde, zu kontrollieren.

Sobald die Ermittlung, bei der die besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung angewandt worden sind, abgeschlossen ist und bevor die Staatsanwaltschaft die direkte Ladung vornimmt, untersucht die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Ordnungsmäßigkeit dieser Methoden und der in Artikel 46<sup>sexies</sup> erwähnten Maßnahme.

Sobald der Untersuchungsrichter dem Prokurator des Königs aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 seine Akte übermittelt, untersucht die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Ordnungsmäßigkeit der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung und der in Artikel 46<sup>sexies</sup> erwähnten Maßnahme, die im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung oder der ihr vorangegangenen Ermittlung angewandt worden sind.

§ 2. Die Anklagekammer befindet binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags der Staatsanwaltschaft. Diese Frist wird auf acht Tage herabgesetzt, wenn einer der Beschuldigten sich in Untersuchungshaft befindet.

Die Anklagekammer hört die Ausführungen des Generalprokurators separat und in Abwesenheit der Parteien an.

Sie hört die Zivilparteien und die Beschuldigten separat und in Anwesenheit des Generalprokurators an, nachdem diese spätestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung per Telefax oder per Einschreibebrief vom Greffier vorgeladen worden sind. In der Vorladung teilt der Greffier ihnen ebenfalls mit, dass die Strafakte ihnen während dieses Zeitraums in der Gerichtskanzlei im Original oder als Abschrift zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte, der sich in Untersuchungshaft befindet, über Videokonferenz erscheint.

Die Anklagekammer kann, was die angewandten besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung und die in Artikel 46*sexies* erwähnte Maßnahme betrifft, den Untersuchungsrichter und den in den Artikeln 47*sexies* § 3 Nr. 6 und 47*octies* § 3 Nr. 6 erwähnten Gerichtspolizeioffizier und den mit der Leitung der Durchführung der in Artikel 46*sexies* erwähnten Maßnahme beauftragten Gerichtspolizeioffizier separat und in Abwesenheit der Parteien anhören.

Die Anklagekammer kann den Untersuchungsrichter damit beauftragen, die mit der Durchführung der Observation und Infiltrierung beauftragten Polizeibeamten, die in Artikel 47*octies* § 1 Absatz 2 erwähnte Zivilperson, die mit der Durchführung der in Artikel 46*sexies* erwähnten Maßnahme beauftragten Polizeibeamten und die in Artikel 46*sexies* § 1 Absatz 2 erwähnte Zivilperson in Anwendung von Artikel 86*bis* und 86*ter* anzuhören. Sie kann beschließen, der vom Untersuchungsrichter geführten Anhörung beizuwohnen oder eines ihrer Mitglieder zu diesem Zweck abzuordnen.

§ 3. Die Staatsanwaltschaft legt dem Vorsitzenden der Anklagekammer die in den Artikeln 46*sexies* § 3 Absatz 7, 47*septies* § 1 Absatz 2 oder 47*novies* § 1 Absatz 2 erwähnte vertrauliche Akte vor, die sich auf die in § 1 erwähnte Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung bezieht. Nur die Magistrate der Anklagekammer haben das Recht, diese vertrauliche Akte einzusehen.

Der Vorsitzende der Anklagekammer ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der vertraulichen Akte. Nachdem er von der vertraulichen Akte Kenntnis genommen hat, gibt er sie der Staatsanwaltschaft unverzüglich zurück.

§ 4. Im Entscheid der Anklagekammer darf weder der Inhalt der vertraulichen Akte noch irgendein Element, das die verwendeten technischen Mittel und die polizeilichen Untersuchungstechniken oder die Gewährleistung der Sicherheit und der Anonymität des Informanten, der Polizeibeamten, die mit der Durchführung der Observation, der Infiltrierung oder der in Artikel 46*sexies* erwähnten Maßnahme beauftragt sind, und der in Artikel 46*sexies* § 1 Absatz 3 und 47*octies* § 1 Absatz 2 erwähnten Zivilperson gefährden könnte, Erwähnung finden.

§ 5. Im Übrigen wird gemäß Artikel 235*bis* §§ 5 und 6 vorgegangen ».

B.3.1 Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 fügt die Wörter, « sei es über Videokonferenz oder nicht », in Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft ein, der nach dieser Änderung bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 21 und 22 müssen folgende Regeln eingehalten werden:

1. Das Verfahren erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, was in der Entscheidung vermerkt wird.

2. Der Beschuldigte erscheint persönlich oder wird von einem Rechtsanwalt vertreten. Die Ratskammer kann das persönliche Erscheinen, sei es über Videokonferenz oder nicht, mindestens drei Tage vor dem Erscheinen anordnen, ohne dass gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Diese Entscheidung wird der betreffenden Partei auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugestellt. Wenn der Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt nicht erscheint, wird in ihrer Abwesenheit befunden.

3. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann die Ratskammer, wenn ihr die Qualifizierung der im Haftbefehl erwähnten Taten unangemessen erscheint und nachdem sie den Parteien die Möglichkeit geboten hat, ihren diesbezüglichen Standpunkt mitzuteilen, die Qualifizierung ändern. Sie darf sie jedoch nicht durch andere Taten ersetzen.

4. Die Ratskammer muss auf die Schriftsätze der Parteien antworten. Bestreiten Letztere in ihren Schriftsätzen, unter Angabe von Tatsachelementen, das Vorliegen schwerwiegender Schuldindizien, muss die Ratskammer, wenn sie die Untersuchungshaft aufrechterhält, genau angeben, welche Elemente ihrer Meinung nach solche Indizien darstellen ».

B.3.2. Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 fügt einen zweiten Satz in Artikel 30 Paragraph 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ein, der nach dieser Änderung bestimmt:

« § 1. Der Beschuldigte, der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft können gegen die Beschlüsse der Ratskammer, die in den in den Artikeln 21, 22 und 28 vorgesehenen Fällen ergehen, vor der Anklagekammer Berufung einlegen. Betrifft es ein gemäß Artikel 27 ergangenes Urteil des Korrekionalgerichts oder des Polizeigerichts, befindet, je nach Fall, die Kammer, die mit Berufungen in Korrekionalsachen befasst ist, oder das Korrekionalgericht, das als Berufungsinstanz tagt, über die Berufung.

§ 2. Die Berufung muss binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden eingelegt werden, die, was die Staatsanwaltschaft betrifft, ab dem Tag der Entscheidung, und, was den Beschuldigten oder den Angeklagten betrifft, ab dem Tag, an dem die Entscheidung ihm in der in Artikel 18 vorgesehenen Form zugestellt worden ist, läuft.

Diese Zustellung erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden. In der Zustellungsurkunde wird dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er das Recht hat, Berufung einzulegen, und innerhalb welcher Frist dieses Recht ausgeübt werden muss.

Die Berufungserklärung erfolgt bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung verkündet hat, und wird im Register der Berufungen in Korrektionsachen festgehalten.

Die Aktenstücke werden gegebenenfalls vom Prokurator des Königs an den Generalprokurator beim Appellationshof übermittelt.

Der Beistand des Beschuldigten wird vom Greffier des Berufungsgerichts informiert.

§ 3. Über die Berufung wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten, des Angeklagten und/oder seines Beistands vor allem anderen befunden. Die Anklagekammer kann beschließen, dass der Beschuldigte über Videokonferenz erscheint.

Der Beschuldigte bleibt bis zur Entscheidung über die Berufung in Haft, sofern sie binnen fünfzehn Tagen ab der Berufungserklärung erfolgt; in Ermangelung einer Entscheidung binnen dieser Frist, wird der Beschuldigte freigelassen.

Die in Artikel 23 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Regeln sind auf das Verfahren vor der Anklagekammer anwendbar.

§ 4. Das Berufungsgericht befindet unter Berücksichtigung der Umstände der Sache zum Zeitpunkt der Entscheidung. Wenn die Anklagekammer in den in den Artikeln 21, 22 und 28 erwähnten Fällen entscheidet, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten, gilt der Entscheid als Freiheitsentziehungstitel für einen Monat ab der Entscheidung, wenn sie sich auf den ersten oder zweiten Beschluss der Ratskammer bezieht, oder für zwei Monate ab der Entscheidung, wenn sie sich auf einen nachfolgenden Beschluss bezieht.

Wenn die Anklagekammer infolge der Anwendung der Artikel 135 und 235 des Strafprozessgesetzbuches einen Untersuchungsmagistraten mit der Sache befasst und wenn der Beschuldigte inhaftiert ist, befindet die Anklagekammer über die Untersuchungshaft in einem getrennten Entscheid, der bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft als Hafttitel für zwei Monate gilt ».

B.4. Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 bestimmt:

« Der König bestimmt die Modalitäten der Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befinden ».

*In Bezug auf das Interesse der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.*

B.5. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof machen es erforderlich, dass jede juristische Person, die eine Klage auf Nichtigerklärung erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei einer juristischen Person vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Antragschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.6.1. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage bestimmte Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind.

Jede von ihnen kann den zuständigen Behörden in diesen Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten ».

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, die Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen zu verlangen, die die Interessen des Rechtsuchenden beeinträchtigen können.

B.6.2. Die Artikel 2 bis 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 übertragen der Ratskammer oder der Anklagekammer die Befugnis zu beschließen, dass ein Beschuldigter, der sich in Haft befindet, mittels der Technik der Videokonferenz vor Gericht erscheint. Artikel 9 desselben Gesetzes ermächtigt den König, die Modalitäten der Benutzung dieser Technik zu bestimmen.

Die angefochtenen Bestimmungen können deshalb die Interessen der Rechtsanwälte und Rechtsuchenden unmittelbar und ungünstig beeinflussen. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften weist also das für die Klage erforderliche Interesse nach.

B.7. Die Klage auf Nichtigerklärung ist zulässig.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.8.1. Der Gerichtshof muss über die Vereinbarkeit der Artikel 2 bis 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befinden.

B.8.2. Artikel 49 Nr. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen ».

B.8.3. Artikel 51 Nr. 1 derselben Charta bestimmt:

« Diese Charta gilt [...] für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden ».

B.8.4. Das Gesetz vom 29. Januar 2016 hat nicht die Durchführung des Rechts der Europäischen Union zum Gegenstand.

Er kann also nicht als unvereinbar mit Artikel 49 Nr. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden.

B.9.1. Aus der Begründung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 2 bis 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Nr. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmungen wegen der fehlenden Angabe von Gründen, aus denen ein Beschuldigter in Untersuchungshaft über Videokonferenz erscheinen muss, der Ratskammer oder der Anklagekammer eine zu große Ermessensbefugnis einräumten.

B.9.2.1 Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.9.2.2 Artikel 7 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf

auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Nr. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.9.3. Weder die Artikel 2 bis 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 noch die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches oder des Gesetzes vom 20. Juli 1990, die diese Artikel abändern, haben den Gegenstand, in Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung die « Fälle » zu bestimmen, in denen eine Verfolgung zulässig ist, da sie weder bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten einstufen, noch die Verfolgung von strafbaren Verhaltensweisen verhindern. Diese Texte legen auch keine Strafe im Sinne von Artikel 14 der Verfassung fest.

Indem der Ratskammer oder der Anklagekammer die Befugnis eingeräumt wird zu beschließen, dass ein Beschuldigter in Untersuchungshaft über Videokonferenz erscheinen muss, regeln die angefochtenen Bestimmungen die « Form » der in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung erwähnten Verfolgung.

B.9.4. Durch die Bestimmung, dass niemand verfolgt werden darf, es sei denn in der im Gesetz vorgeschriebenen « Form », kommen in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens zum Ausdruck.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verpflichtet die gesetzgebende Gewalt nicht, jeden Aspekt des Strafverfahrens selbst zu regeln. Er verhindert nicht, dass dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt wird, um die allgemeine Beschaffenheit der Gesetzesbestimmungen und die Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantiert jedem, dass er nur Gegenstand einer Ermittlung, einer gerichtlichen Untersuchung oder einer Verfolgung gemäß einem durch Gesetz eingeführten Verfahren sein kann, von dem er vor dessen Anwendung Kenntnis nehmen kann.

B.9.5. Insofern sie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantieren, haben Artikel 7 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Paragraph 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine analoge Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.9.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht mit Gründen versehen, auf deren Grundlage die Ratskammer oder die Anklagekammer das Erscheinen eines Beschuldigten in Untersuchungshaft über Videokonferenz anordnen kann, ohne dessen Zustimmung eingeholt zu haben. Es obliegt diesen Rechtsprechungsorganen, « von Fall zu Fall [...] zu entscheiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-0993/004, S. 6).

B.9.6.2 Dass diesen Rechtsprechungsorganen diese Befugnis gewährt wurde, war sicher durch das Bestreben gerechtfertigt, die « umfangreichen Kosten » der Beförderung des Beschuldigten vom Gefängnis zum « Justizpalast » zu senken und die mit dieser Art der Beförderung für die « Sicherheit » verbundenen « Gefahren », wie der Gefahr des Entweichens, zu verringern (*ebd.*, DOC 54-0993/001, S. 3; *ebd.*, DOC 54-0993/004, S. 3; *Vollständiger Bericht*, Kammer, 21. Januar 2016, S. 46-47).

So wie sie formuliert sind, untersagen es die angefochtenen Bestimmungen der Ratskammer oder der Anklagekammer jedoch nicht, das Erscheinen eines Beschuldigten in Untersuchungshaft aus Gründen anzuordnen, die nicht mit dem von diesen Bestimmungen verfolgten Ziel im Zusammenhang stehen.

Im Übrigen können die Kosten für die Beförderung eines Beschuldigten, von denen in den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen die Rede ist, nicht allein den Beschluss der Ratskammer oder der Anklagekammer rechtfertigen, das Erscheinen eines Beschuldigten in Untersuchungshaft über Videokonferenz anzuordnen. Ein solcher Beschluss muss nämlich einen anderen « legitimen Zweck wie beispielsweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Zeugen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-0993/004, S. 6) oder « die Verringerung der mit der Beförderung der Inhaftierten verbundenen Fristen und somit die Vereinfachung und die Beschleunigung der Strafprozesse » verfolgen (EuGHMR, 5. Oktober 2006, *Marcello Viola* gegen Italien, § 70; EuGHMR, 16. Februar 2016, *Yevdokimov u. a.* gegen Russland, § 43).

Dennoch ist es Sache der gesetzgebenden Gewalt, die Fälle ausdrücklich zu bestimmen, in denen diese Rechtsprechungsorgane ein solches Erscheinen anordnen können.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Ermessensbefugnis, die der Ratskammer oder der Anklagekammer bezüglich des Erscheinens des Beschuldigten in Untersuchungshaft über Videokonferenz eingeräumt wird, es diesem nicht erlaubt, die Gründe ausreichend vorherzusehen, aus denen das Rechtsprechungsorgan beschließen könnte, es ihm anzuordnen, über Videokonferenz zu erscheinen, und es daher nicht ausgeschlossen ist, dass nicht vorhersehbare gerichtliche Entscheidungen getroffen werden.

B.10.1. Aus der Begründung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof danach gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Nr. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung dadurch, dass sie dem König die Befugnis erteilt, die Modalitäten der Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten in Untersuchungshaft zu bestimmen, eine mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Strafverfahrens unvereinbare Ermächtigung des Königs enthalte.

B.10.2. Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 hat nicht den Gegenstand, in Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung die « Fälle » zu bestimmen, in denen eine Verfolgung zulässig ist, da er weder bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten einstuft,

noch die Verfolgung von strafbaren Verhaltensweisen verhindert. Diese Bestimmungen legen auch keine Strafe im Sinne von Artikel 14 der Verfassung fest.

Indem dem König die Befugnis erteilt wird, die Modalitäten der Benutzung der Videokonferenz für bestimmte Beschuldigte zu bestimmen, regelt die angefochtene Bestimmung die « Form » der in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung erwähnten Verfolgung.

B.10.3. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Strafverfahrens verhindert keine Ermächtigung des Königs, sofern diese Ermächtigung ausreichend genau beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch die gesetzgebende Gewalt festgelegt wurden.

B.10.4.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention findet zwar im Prinzip nicht Anwendung in der Phase vor dem Strafverfahren bei den über die Begründetheit der Strafverfolgung urteilenden Rechtsprechungsorganen; es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erfordernisse von Artikel 6 eine Rolle spielen können, bevor die Rechtssache beim Tatsachenrichter anhängig gemacht wird, wenn und insofern deren ursprüngliche Missachtung die faire Beschaffenheit des Verfahrens ernsthaft in Gefahr zu bringen droht (EuGHMR, 24. November 1993, *Imbrioscia* gegen Schweiz, § 36). Der vorerwähnte Artikel 6 sowie Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantieren nämlich jedem, der sich in Untersuchungshaft befindet, das Recht auf ein faires Verfahren, da das Recht auf persönliche Freiheit ein bürgerliches Recht im Sinne von Artikel 6 dieser Konvention ist.

Das Erscheinen eines Beschuldigten ist « im Interesse eines fairen und gerechten Strafverfahrens von zentraler Bedeutung », insbesondere aufgrund seines Rechtes, angehört zu werden, und der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Aussagen zu kontrollieren (EuGHMR, 5. Oktober 2006, *Marcello Viola* gegen Italien, § 50; 27. November 2007, *Asciutto* gegen Italien, § 57).

Das Recht eines Beschuldigten auf ein faires Verfahren umfasst das « Recht, wirklich an seinem Verfahren teilzunehmen », was « unter anderem grundsätzlich das Recht beinhaltet, nicht nur an ihm teilzunehmen, sondern auch die Verhandlung anzuhören und zu verfolgen » (EuGHMR, 5. Oktober 2006, *Marcello Viola* gegen Italien, § 53; 27. November 2007,

*Zagaria* gegen Italien, § 28; 27. November 2007, *Asciutto* gegen Italien, § 57). Es umfasst auch das Recht, « sich selbst zu verteidigen » oder « sich durch einen Verteidiger [seiner] Wahl verteidigen zu lassen » (Artikel 6 Nr. 3 Bst. c der Europäischen Menschenrechtskonvention), was das Recht voraussetzt, « mit seinem Rechtsanwalt außerhalb der Hörweite eines Dritten zu kommunizieren », das ein « grundlegendes Erfordernis des fairen Verfahrens » darstellt (EuGHMR, Große Kammer, 2. November 2010, *Sakhnovski* gegen Russland, § 97). Der Nutzen des Beistands eines Rechtsanwalts wäre deutlich geringer, wenn es ihm nicht möglich wäre, mit seinem Klienten ohne « Überwachung » zu sprechen und dabei « vertrauliche Anweisungen » zu erhalten (EuGHMR, Große Kammer, 2. November 2010, *Sakhnovski* gegen Russland, § 97). Das Recht, effektiv von einem Anwalt verteidigt zu werden, gehört zu den Grundbestandteilen des fairen Verfahrens (EuGHMR, 5. Oktober 2006, *Marcello Viola* gegen Italien, § 59; 27. November 2007, *Asciutto* gegen Italien, § 58).

Die Teilnahme eines Beschuldigten an dem Strafverfahren über Videokonferenz ist nur mit dem Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vereinbar, wenn mit dem Einsatz dieser Kommunikationstechnik ein legitimer Zweck verfolgt wird und wenn der Beschuldigte in der Lage ist, das Verfahren zu verfolgen, ohne technische Hindernisse angehört zu werden und in effizienter und vertraulicher Weise mit seinem Rechtsanwalt zu kommunizieren (EuGHMR, 5. Oktober 2006, *Marcello Viola* gegen Italien, § 67; Große Kammer, 2. November 2010, *Sakhnovski* gegen Russland, § 98).

B.10.4.2. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Januar 2016 hat eine Abgeordnete erläutert, dass der König zum Zeitpunkt der Bestimmung der Modalitäten der Benutzung der Videokonferenz in Anwendung von Artikel 9 dieses Gesetzes die Notwendigkeit, dass es der Ratskammer oder der Anklagekammer, die über das Erscheinen über Videokonferenz entscheidet, möglich sein müsse, eine « interaktive Verhandlung » zu führen, bei der es dem Beschuldigten erlaubt ist, « in die Verhandlung einzugreifen » und « die Verhandlung ‘live’ zu verfolgen », sowie die Notwendigkeit, dass es dem Beschuldigten möglich sein müsse, « in vertraulicher Weise mit seinem Rechtsanwalt zu sprechen », berücksichtigen müsse (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-0993/004, S. 6; Kammer, 2015-2016, 21. Januar 2016, CRIV 54 PLEN 095, S. 48). Dieselbe Abgeordnete war der Ansicht, dass der König dem Rechtsanwalt, der sich im Sitzungssaal befindet, ermöglichen müsse, « persönlich

telefonisch » mit dem « Inhaftierten, der sich im Gefängnis befindet, zu sprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-0993/004, S. 6).

Bei diesen Vorarbeiten hat der Justizminister auch betont, dass « die Umstände einer Videokonferenz denen eines persönlichen Erscheinens in einem einzigen Raum entsprechen müssen » und dass eine « Videokonferenz in Strafsachen eine relativ komplexe Anlage erfordert, die den höchsten Qualitätsstandards genügt, » es dem « Klienten » und dem « Rechtsanwalt » ermöglichen muss, « vertraulich miteinander zu sprechen », und den Richter « in die Lage versetzen » muss, « die verschiedenen Parteien gleichzeitig zu sehen » (*ibd.*, S. 7). Er hat auch auf den nach einem « Ersuchen der Europäischen Kommission » « festgelegten [...] Rahmen » verwiesen (*ibd.*, S. 7) und die Ansicht geäußert, dass der Königliche Erlass zur Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 vorsehen könne, dass « der Rechtsanwalt und der Verdächtige zusammen sein müssen » (*ibd.*, S. 7).

B.10.4.3. Diese Präzisierungen sind jedoch nicht in das Gesetz eingeflossen, obgleich es sich in Anbetracht der in B.10.4.1 erwähnten Erfordernisse des Rechts auf ein faires Verfahren um wesentliche Elemente in Bezug auf das Erscheinen über Videokonferenz handelt.

Weder Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung garantiert dem Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet und den die Ratskammer oder die Anklagekammer verpflichtet, über Videokonferenz zu erscheinen, dass er in der Lage sein wird, tatsächlich am Verfahren teilzunehmen, ohne technische Hindernisse angehört zu werden und in vertraulicher Weise mit seinem Rechtsanwalt zu kommunizieren.

Das Gesetz trifft auch keine Aussage über den Aufenthaltsort des Rechtsanwalts des Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, im Fall des obligatorischen Erscheinens seines Klienten über Videokonferenz. Es präzisiert nicht, ob dieser Rechtsanwalt verpflichtet sein wird, bei der Verhandlung im selben Saal wie die Mitglieder des Rechtsprechungsorgans, das entscheiden soll, physisch anwesend zu sein, oder ob er sich am selben Ort wie sein Klient befinden kann. Es enthält ebenfalls keine Garantien dazu, wie der Beschuldigte in vertraulicher Weise mit seinem Beistand sprechen kann, wenn dieser sich nicht physisch an seiner Seite befinden sollte.

Durch die angefochtene Bestimmung wird die dem König erteilte Befugnis auch nicht durch einen Verweis auf « Qualitätsstandards » oder den « Rahmen », der auf Initiative der Europäischen Union erstellt wurde und von dem in den Vorarbeiten die Rede ist, eingegrenzt.

B.10.4.4. Durch die Ermächtigung, die « Modalitäten der Benutzung der Videokonferenz » zu regeln, wird in Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 daher dem König eine Befugnis eingeräumt, die über die wesentlichen Elemente, die vorher von der gesetzgebenden Gewalt festgelegt wurden, hinausgeht.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Artikel 2 bis 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2016 gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Nr. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstoßen.

Der erste Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

Das angefochtene Gesetz ist deshalb für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt das Gesetz vom 29. Januar 2016 über die Benutzung der Videokonferenz für das Erscheinen von Beschuldigten in Untersuchungshaft für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels